

Betrifft : Änderung Satzungsteil Studienrecht
§ 15, Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)
gemäß § 66 UG idgF – Implementierung an der TU Graz

Die Änderung der Satzung dient der Implementierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nach § 66 Abs. 1 und Abs. 1a UG in der Fassung vom 30.3.2011.

§ 15 Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nach § 66 Abs. 1 und Abs. 1a UG in der Fassung vom 30.3.2011:

1) Gemäß § 66 Abs. 1 und 1a UG ist die STEOP so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft.

2) Die STEOP ersetzt die im Curriculum angeführten Bestimmungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase der Bachelor- und Diplomstudien (Lehramtsstudien) an der TU Graz.

3) Ab dem Studienjahr 2011/12 werden die STEOP-Lehrveranstaltungen vom Senat festzulegen sein, wobei Vorschläge von den AG Studienkommissionen an die Curriculakommission für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien zu melden und nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Nach Festlegung durch den Senat sind die STEOP-Lehrveranstaltungen im Mitteilungsblatt der TU Graz zu verlautbaren.

4) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP berechtigt in den Bachelor- und Diplomstudien (Lehramtsstudien) zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- bzw. Diplomarbeit gemäß den im Curriculum genannten Zulassungsbedingungen. Bis zu einer Neufassung der Curricula für Bachelorstudien gilt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester, welche gemäß § 4 der Curricula für Bachelorstudien mit * besonders gekennzeichnet sind, als Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen ab dem 5. Semester.

5) Werden Curricula der Bachelor- und Diplomstudien (Lehramtsstudien) einer Änderung unterzogen, dann sind auch die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der STEOP entsprechend zu berücksichtigen.

6) Für Lehrveranstaltungen der STEOP sind ausreichende Kapazitäten vorzusehen. Lehrveranstaltungen der STEOP, welche immanenten Prüfungscharakter haben, sind im Wintersemester und im Sommersemester anzubieten. Wenn Lehrveranstaltungen der STEOP vom Typ Vorlesung im Sommersemester nicht angeboten werden, dann sind hierfür detaillierte Informationen zum Stoffgebiet und – umfang bekanntzugeben.

7) Für die Lehrveranstaltungen der STEOP sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzubieten. Um Studienverzögerungen zu vermeiden, sind jedenfalls ausreichend Plätze bei den einzelnen Prüfungsterminen vorzusehen.

1. Die Abhaltungstermine der Prüfungen der STEOP-Lehrveranstaltungen sind für das Wintersemester wie folgt festzulegen :
 - erster Prüfungstermin spätestens im Zeitraum Mitte Dezember bis Mitte Jänner
 - zweiter Prüfungstermin spätestens im Zeitraum letzte Jännerwoche bis Mitte Februar
 - dritter Prüfungstermin spätestens in den ersten drei Märzwochen
2. Die Abhaltungstermine der Prüfungen der STEOP-Lehrveranstaltungen sind für das Sommersemester wie folgt festzulegen :
 - erster Prüfungstermin spätestens im Zeitraum Mitte bis Ende Mai
 - zweiter Prüfungstermin spätestens im Zeitraum letzte Juniwoche bis Mitte Juli und
 - dritter Prüfungstermin spätestens in den letzten drei Septemberwochen

8) Prüfungen von Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugerechnet werden, dürfen nur von Studierenden absolviert werden, für die diese Prüfungen verpflichtend vorgesehen sind.

9) Neben den Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugerechnet werden, dürfen die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des ersten Studienjahres (erstes und zweites Semester) absolviert werden. Positiv absolvierte Prüfungen dieser Lehrveranstaltungen, welche nicht zur STEOP zählen, werden erst nach positiver Absolvierung der STEOP für das jeweilige Studium wirksam.

10) Absatz 2) bis 9) ist auf die ordentlichen Studierenden, die zum betreffenden Bachelor- bzw. Diplomstudium (Lehramtsstudium) an der TU Graz ab Wintersemester 2011/12 erstmals zugelassen werden, anzuwenden; ausgenommen davon sind die ordentlichen Studierenden, die zu einem Bachelorstudium im Rahmen von NAWI Graz oder zum Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur erstmals zugelassen werden.

Univ.Prof.Dr. W. Puff
Senatsvorsitzender